

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

7 RIw 3/62

Zugestellt

am 15. Januar 1963

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 16. November 1962 gemäß den §§ 165, 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t,
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G l a d e b e c k und

Bundessozialrichter W e b e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 1961 insoweit aufgehoben, als es eine Beitragsfreiheit für die Monate November und Dezember 1957, April bis Juli sowie September bis November 1958 und für das ganze Jahr 1959 ausgesprochen hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beklagte nahm den Kläger als beitragspflichtigen Unternehmer nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1959 (BGBl I 1063) - GAL aF - in Anspruch, erkannte jedoch für die Monate Mai 1958, April bis Juni sowie August bis November 1959 Beitragsfreiheit gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes an, weil er jeweils den ganzen Monat anderweit in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hatte. Der Kläger begehrt jedoch Beitragsfreiheit auch für die Monate, in denen er nur zeitweise versicherungspflichtig beschäftigt, arbeitslos oder arbeitsunfähig erkrankt war. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) verneinte ebenfalls Beitragsfreiheit für die Zeit der Arbeitslosigkeit, bejahte sie jedoch für die Monate nur teilweiser Rentenversicherungspflicht (November und Dezember 1957, April bis Juli 1958, September und Oktober 1958) sowie für den November 1958, während dessen ganzer Dauer der Kläger arbeitsunfähig krank war. Für das Jahr 1959 nahm es Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 3 GAL aF an, da der Kläger vom 2. März bis zum 4. Juli sowie vom 13. November bis zum 31. Dezember 1959 in versicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und deshalb unter Einbeziehung des von der Beklagten anerkannten Zeitraums (August bis November 1959) mehr als neun Monate in der Rentenversicherung pflichtversichert gewesen sei. Die Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das am 29. Dezember 1961 zugestellte Urteil am 25. Januar 1962 Revision ein und begründete sie im gleichen Schriftsatz. Sie trägt vor, dem Urteil sei insoweit beizupflichten, als es Versicherungsfreiheit für die Zeit der Arbeitslosigkeit verneint habe. Es verstoße jedoch gegen § 8 Abs. 2 GAL aF, wenn es Beitragsfreiheit für die Monate angenommen habe, in denen der



- 3 -

Kläger nur teilweise versicherungspflichtig gewesen sowie für die Zeiten, in denen er bei Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei. Durch § 8 Abs. 2 GAL aF solle eine Doppelversicherung vermieden werden; deshalb trete nur dann Beitragsfreiheit ein, wenn die anderweit versicherungspflichtige Beschäftigung den ganzen Monat über andauert habe. Für den Eintritt der Beitragsfreiheit genüge auch nicht das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses, vielmehr müßten Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sein. Für das Jahr 1959 bestehe demgemäß keine volle Beitragsfreiheit, weil ein Zeitraum von neun Monaten versicherungspflichtiger Beschäftigung nicht erreicht gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 12. Dezember 1961 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Kassel vom 24. März 1961 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statt-hafte Revision ist zulässig und begründet.

Nachdem die Revision lediglich von der Beklagten eingelegt worden ist, hat der Senat nicht darüber zu entscheiden, ob die Zeit der Arbeitslosigkeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt werden kann, sondern allein darüber, ob für die Monate, in denen der Kläger nur teilweise versicherungspflichtig beschäftigt war, sowie für die Zeit, in der er bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig erkrankt war, Versicherungs-freiheit nach § 8 Abs. 2 GAL aF anzunehmen ist. Dies



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

ist zu verneinen.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 20. März 1962 (SozR GAL 68 Nr. 3) mit näherer Begründung ausgeführt hat, will § 8 Abs. 2 GAL aF eine Beitragsbelastung durch Doppelversorgung für das Alter vermeiden. Infolgedessen bleiben nach dem GAL diejenigen Monate beitragsfrei, für die während eines anderweit versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses den ganzen Monat über Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind, nicht aber diejenigen, in denen diese Beschäftigung nur teilweise andauert hat; denn sonst wäre für diese Monate keine ausreichende Vorsorge für eine Alterssicherung getroffen. Da der Kläger in den Monaten November/Dezember 1957 und April bis Juli sowie September/Okttober 1958 nicht den ganzen Monat über versicherungspflichtig beschäftigt war, kann mit der vom LSG gegebenen Begründung Beitragsfreiheit für diese Monate nicht angenommen werden.

Auch für Zeiten, in denen der Kläger unter Fortdauer des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig erkrankt war, besteht Beitragsfreiheit gemäß § 8 Abs. 2 GAL nicht. Wie im Urteil des erkennenden Senats vom 16. November 1962 - 7 RLw 1/62 - näher dargelegt, tritt gemäß dem Grundgedanken dieser Vorschrift Beitragsfreiheit nach dem GAL nur ein, wenn Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet oder wirksam nachentrichtet worden sind; bloße Fortsetzung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ohne Beitragsentrichtung genügt nicht, da sonst keine Altersvorsorge getroffen wäre.

Das angefochtene Urteil muß daher in dem Umfang wie geschehen aufgehoben werden.

Die Darlegungen des LSG reichen für eine abschließende Entscheidung des erkennenden Senats nicht aus. Denn es fehlen Feststellungen darüber, wie lange der Kläger in den einzelnen Monaten beschäftigt war, ob für die betref-

- 5 -



- 5 -

fenden Monate Beiträge entrichtet oder nachentrichtet worden sind und für welche vollen Monate im Jahre 1959 nach § 8 Abs. 2 GAL aF Beitragsfreiheit besteht, so daß der Senat nicht darüber befinden kann, ob für dieses Jahr gemäß § 8 Abs. 3 GAL aF Beitragsfreiheit anzuerkennen ist. Der Rechtsstreit muß daher insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

